

ten Quelle, der Chronik Sigeberts, zu finden ist, paßt nicht zu dem Zusammenhang, in dem sie steht. In diesem Abschnitt sollte gerade gezeigt werden, daß schon lange vor dem Dekret Hadrians sogar Könige, die nicht gesalbt waren, und Hausmeier Bischöfe investiert haben, und diese Gewohnheit anläßlich der Königssalbung Pippins von Stephan II. bestätigt worden ist. Folgerichtig heißt es dann in dem abschließenden Resümee: *Ibi de investiendis episcopis per reges antiquam consuetudinem confirmavit* (Z. 137 f.). Die zuvor behauptete Salbung Pippins zum Kaiser wird hier ebenso wenig berücksichtigt, wie am Schluß des Traktats, wo mit Bezug auf den Anfang, die Translatio imperii des Jahres 800, erneut betont wird, daß diese unter Karl dem Großen vollzogen worden sei. Die überlieferte Salbung Pippins zum Kaiser widerspricht somit der Intention des Traktats und dürfte schwerlich auf den Autor zurückgehen. Zu einer Interpolation kann dagegen leicht die folgende, auf das zukünftige Kaisertum des karolingischen Geschlechtsweisende Bemerkung geführt haben: *confirmans stirpem illorum in regia et imperatoria dignitate* (Z. 136 f.). Ein Kaisertum Pippins wird auch in dem Sermo de vita S. Sualonis Ermenrichs von Ellwangen⁷⁰) behauptet. In der Meinung, die Herrschaft über mehrere Reiche mache den Kaiser, hatte Ermenrich Pippin Kaiser genannt, obwohl er ihn in seiner Vita Hariolfi nur als König bezeichnet hatte. Vielleicht war diese Auffassung verbreiteter, als uns heute bekannt ist, und hat zu der nachträglichen Interpolation geführt. Da der Zusatz *et imperatorem* in allen Handschriften überliefert ist, mußte er schon im Archetyp gestanden haben.

Erwiesen sich die zahlreichen Abweichungen der Handschriftengruppe ALRCV von der Bamberger Überlieferung des Traktats als Depravierungen, so folgt daraus, daß die in M vorliegende vollständige Fassung dem Archetyp am nächsten steht. Auch wenn die Überlieferung der kürzeren Fassung (B) keine Verbindung zur Gruppe ALRCV zeigt, so

(wie Anm. 1) S. 501, 7 Note n, in dem Bamberger Kodex Patr. 48 fehle *et imperatorem*, hat sich als Versehen erwiesen. Die Lesart *et imperatorem* fehlt nur in dem Druck dieser Handschrift bei Friedrich Kunstm ann, Untergeschobene Dekrete der Päpste Adrian I. und Leo VII., Theologische Quartalschrift (1837) S. 191, 17. Möglicherweise wurde für Bernheims Ausgabe nicht die Handschrift M selbst, sondern dieser Druck Kunstm anns zugrundegelegt.

⁷⁰) Sermo de vita S. Sualonis, c. 1 (MGH SS 15) S. 157: *regnante domno Pippino imperatore super Franciam et Germaniam*; in der Vita Hariolfi, c. 1 und 6 (MGH SS 10) S. 12, 5 und 13, 35 dagegen nennt Ermenrich Pippin nur König; hierzu Heinz Löwe, Kaisertum und Abendland in ottonischer und frühsalischer Zeit, HZ 196 (1963) S. 535 Anm. 2; Nachdruck in: Ders., Von Cassiodor zu Dante. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichtsschreibung und politischen Ideenwelt des Mittelalters (1973) S. 236 Anm. 24.